



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

64. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Februar 2010

Nummer 5

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
40	9. 2. 2010	Gesetz zur Änderung des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen	112
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen . . .	113

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Januar 2010, ist Ende Februar erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich **im GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472.**

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

40

Gesetz zur Änderung des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Vom 9. Februar 2010

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 52), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie im Rahmen der Normenprüfung in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften (DL – RL – Gesetz NRW) vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird Satz 2 gestrichen.
2. In § 2 wird das Wort „rechtsfähigen“ gestrichen.
3. In § 2, § 3 Satz 1, § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 7 Absatz 3, § 8 Absatz 1, 2 und 3, § 9 Absatz 1 und 2, § 9 Absatz 3 Satz 1, § 10, § 11, § 12 Absatz 5 und § 15 Absatz 1, § 15 Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Stiftungsaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Stiftungsbehörde“ ersetzt.
4. In § 3 Satz 1 wird nach dem Wort „handelt“ ein „Komma“ eingefügt.
5. In § 4 Absatz 1 werden nach den Wörtern „wie es die“ die Wörter „dauernde und“ und nach dem Wort „oder“ das Wort „- hilfsweise -“ eingefügt.
6. § 5 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Stiftungsbehörde ist hierüber innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten.“
7. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Soweit die Satzung es nicht ausschließt, können die zuständigen Stiftungsorgane
 1. wesentliche Änderungen des Stiftungszwecks, wesentliche Änderungen, die die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks betreffen, den Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen oder die Auflösung der Stiftung beschließen, sofern eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist,
 2. wesentliche Änderungen der Organisation beschließen, soweit es die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt.
 Die Stifterinnen und Stifter sind hierzu nach Möglichkeit anzuhören. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Mit der Genehmigung der Beschlüsse über den Zusammenschluss und die hierzu erforderlichen Satzungsänderungen ist die neue Stiftung anerkannt.“
8. In § 6 Absatz 2 werden anstelle der Wörter „und die stiftungsrechtlichen Bestimmungen beachten“ die Wörter „beachten und die Tätigkeit der Stiftung im Einklang mit Recht und Gesetz steht.“ eingefügt.
9. In § 7 Absatz 1 wird in Satz 1 das Wort „neun“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
10. § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die beabsichtigte Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder sonstiger Vermögenswerte, die Übernahme von Bürgschaften und diesen ähnliche Rechtsgeschäfte sind der Stiftungsbehörde vier Wochen vor Abschluss des Rechtsgeschäftes schriftlich anzuzeigen, wenn der Geschäftswert der beabsichtigten Maßnahme zusammen mit vorhandenen Belastungen insgesamt dreißig vom Hundert des Stiftungsvermögens übersteigt. Das Innenministerium kann weitere Ausnahmen von der Anzeigepflicht zulassen.“

11. § 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes werden in einem elektronischen Stiftungsverzeichnis erfasst, welches nur über das Internet zugänglich ist.“

12. In § 12 Absatz 2 Nummer 3 wird das Wort „wesentlichen“ gestrichen.
13. § 12 Absatz 4 wird gestrichen.
14. § 12 Absatz 5 wird Absatz 4.
15. § 12 Absatz 6 wird Absatz 5.
16. In § 14 Absatz 3 wird das Wort „Statusfeststellung“ durch das Wort „Statusklärung“ ersetzt.
17. In § 14 Absatz 4 werden nach dem Wort „Stiftung“ die Wörter „und der zuständigen kirchlichen Behörde“ angefügt.
18. In § 15 Absatz 3 werden in Satz 1 vor den Wörtern „Landesregierung“ bzw. „Landesbehörden“ jeweils die Worte „Bundes- bzw.“ eingefügt.
19. In § 15 Absatz 3 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:
„Es ist ermächtigt, Befugnisse nach Satz 1 oder 2 den Stiftungsbehörden durch Rechtsverordnung zu übertragen.“
20. § 16 wird gestrichen.
21. § 17 wird § 16 und wie folgt neu gefasst:

„§ 16

Inkrafttreten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2015 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.“

Düsseldorf, den 9. Februar 2010

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

(L. S.) Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Der Innenminister
Dr. Ingo Wolf

– GV. NRW. 2010 S. 112

**Hinweis
für die Bezieher des Gesetz- und
Verordnungsblattes für das Land
Nordrhein-Westfalen**

Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 2009 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2009 Einbanddecken für **einen** Band vor zum Preis von 12,35 Euro zuzüglich Versandkosten.

In diesem Betrag sind 19 % Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. März 2010 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– GV. NRW. 2010 S. 113

Einzelpreis dieser Nummer 1,35 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359